

Anordnungen * der gesamtstaatlichen Macht abzuschwächen oder zu behindern¹⁹ 20. Wo also die im GBA exakt formulierten Rechte der Gewerkschaften überschritten werden und von Gewerkschaftsorganen in gesetzlich bestimmte Befugnisse der staatlichen Leitungen eingegriffen wird, handelt es sich nicht mehr um eine innere Angelegenheit der Gewerkschaften, sondern um eine Verletzung der Grundprinzipien der sozialistischen Demokratie und der sozialistischen Gesetzlichkeit, deren Beseitigung auch und gerade durch den Staatsanwalt zu veranlassen ist.

In beiden Fällen sind u. E. erforderlich werdende Aufsichtsakte (Einsprüche, Hinweise) *direkt* bei den Leitungsorganen der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen einzulegen. Dies gilt auch für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Unter den gegenwärtigen Bedingungen reicht es nicht mehr aus und würde nicht den notwendigen erzieherischen Erfolg gewährleisten, immer und in jedem Fall die Aufsichtsakte allein an die örtlichen Räte zu richten. Wo es sich um Ungesetzlichkeiten handelt, die unmittelbar in der Tätigkeit der genossenschaftlichen Leitungsorgane begründet liegen und auch nur von ihnen selbst beseitigt werden können, sind diese mit Hilfe der Aufsichtsakte dazu anzuhalten, sich mit den begangenen

¹⁹ Lenin, „Über den Demokratismus und den sozialistischen Charakter der Sowjetmacht“, Einheit 1957, Heft 6, S. 672.

²⁰ So wurde z. B. in dem Aufsatz von Kaiser/Schmidt, „Erfahrungen der Staatsanwaltschaft bei der Unterstützung des Produktionsaufgebots in Industrie und Landwirtschaft“, NJ 1962 S. 30, richtig herausgestellt, daß die staatsanwaltschaftlichen Forderungen auf Beseitigung von Gesetzes- und Statutenverletzungen in LPGs direkt bei der LPG geltend gemacht und auf § 13 StAG gestützt wurden. Das scheint aber keineswegs schon die herrschende Auffassung zu sein. In anderen Aufsätzen, z. B. bei Lehmann/Krohn, a. a. O., S. 32, wird immer nur die Verantwortung der örtlichen Räte betont. Vgl. auch den in NJ 1962 S. 70/71 abgedruckten Einspruch des Staatsanwalts des Kreises Bitterfeld mit der Anmerkung der Redaktion.

prinzipiellen Fehlern und den Schwächen in ihrer Leitungstätigkeit auseinanderzusetzen. Hinzu kommt, daß das Verlangen des Staatsanwalts auf Wiederherstellung der Gesetzlichkeit ohnehin nicht durch administrative Maßnahmen der örtlichen Räte durchgesetzt werden kann. Ihnen fielen zur Beseitigung der aufgedeckten Ungesetzlichkeit die Aufgabe zu, einen entsprechenden Beschluß der genossenschaftlichen Organe herbeizuführen. Ein solcher Weg aber würde den Gang der Dinge unnötig komplizieren und verzögern. Wird z. B. ein Einspruch bei einem genossenschaftlichen Organ eingelegt, so schließt das keineswegs aus, daß zugleich auch ein Einspruch bei dem jeweiligen örtlichen Rat geboten sein kann, wenn die Untersuchungen eine konkrete Gesetzesverletzung auch im Hinblick auf die Ausübung der staatlichen Leitungstätigkeit ergeben haben. Zumindest ist grundsätzlich ein staatsanwaltschaftlicher Hinweis angebracht, um die örtlichen Räte auf die in ihrem Verantwortungsbereich in Erscheinung getretenen Mängel aufmerksam zu machen und der gesellschaftlichen Massenkontrolle den Weg zu weisen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen unserer gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung ist eine analoge Anwendung der §§ 13, 14 StAG auf die Leitungsorgane gesellschaftlicher Organisationen u. E. durchaus zulässig und geboten.

Problematisch ist freilich die Frage, was zu geschehen hat, wenn dem bei einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft eingelegten Aufsichtsakt nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird (§ 14 Abs. 3 StAG). Gegenwärtig wird hier nur der Weg beschritten werden können, daß der Staatsanwalt über den Rat des Kreises die Aufhebung gesetzeswideriger Beschlüsse der Genossenschaft erreicht (Ziff. 58 Abs. 2 Musterstatut LPG Typ III).

(wird fortgesetzt)

Zur *öiskussiou

HELMUT RUTSCH, wiss. Oberassistent, HEINZ BLÜTHNER und HEINZ KERST, wiss. Assistenten am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zur Verantwortung und zu den Aufgaben der Strafrechtswissenschaft

Die vom Staatsrat der DDR in seiner Sitzung vom 24. Mai 1962 gestellte Aufgabe der Korrektur dogmatischer Auffassungen in unserer Strafrechtswissenschaft ist nur dann voll lösbar, wenn wir vom entscheidenden Kern der Kritik der Partei- und Staatsführung ausgehen. Dieser Kern besteht vor allem darin, daß wir — trotz einer Reihe praktisch brauchbarer Ergebnisse auf einzelnen Gebieten und trotz oft auch äußerlich richtiger Thematik — unsere Arbeit nicht fest auf dem Boden der Gesetzmäßigkeiten unserer gesellschaftlichen Entwicklung mit all ihrer Kompliziertheit und ihren vielfältigen Widersprüchen begründeten. Weil wir die ständig wachsende erzieherische Kraft unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, das Wachstum der politisch-moralischen Einheit unseres Volkes und ihre immer stärkere Entfaltung als Haupttriebkraft unseres Vorwärtsschreitens zum Sieg des Sozialismus nur vornehmlich intellektualistisch gesehen und verstanden haben, davon aber nicht zutiefst mit unserer ganzen Persönlichkeit erfüllt waren, haben wir — unter direkter Negierung oder subjektivistischer Ent-

Stellung grundlegender Beschlüsse und Hinweise von Partei und Staat bzw. durch die Duldung solcher Erscheinungen — Theorien verbreitet und hartnäckig vertreten, die im krassen Gegensatz zum wirklichen Leben unserer sozialistischen Gesellschaft stehen. Sicherlich haben auch erkenntnistheoretische Ursachen und ungenügende Festigkeit in weltanschaulichen Grundfragen dabei eine Rolle gespielt. Entscheidend war jedoch u. E. die falsche ideologische Grundhaltung.

Aus dem Ernst und dem prinzipiellen Gehalt der Kritik des Staatsrates an unserer Arbeit folgt notwendig, daß künftig die Verantwortung jedes einzelnen Strafrechtswissenschaftlers für eigene und gegenüber fremden Arbeitsergebnissen entschieden erhöht und — unter Einbeziehung der Praktiker — der schöpferische wissenschaftliche Meinungsstreit als wichtige Triebkraft der Entwicklung der Strafrechtstheorie und als gewisse Garantie gegen ein erneutes Verfallen in fehlerhafte Positionen entwickelt werden muß. Wir alle sind dafür verantwortlich, daß die jetzt in Gang gekommene Diskussion über Grundfragen des sozialisti-